Beschlussauszug

aus der

29. Sitzung der Stadtvertretung Altentreptow vom 12.03.2024

Top 7.8 Beteiligung im Rahmen des Vorentwurfs der Teilfortschreibung des RREP MS im

Programmsatz 6.5(5) "Vorranggebiete für Windenergieanlagen" 01/BV/877/2024

Frau Rienitz-Schumacher, Herr Friese und Herr Schramm rücken vom Tisch zurück und zeigen Mitwirkungsverbot an.

<u>Frau Ellgoth</u> teilt mit, dass die Stellungnahme aus juristischer Sicht durch ein Rechtsanwaltsbüro geprüft wurde.

Jedem Stadtvertreter liegt die Stellungnahme vor, ergänzt durch die Verwaltung, roter Schriftsatz. (Anlage zur Niederschrift)

<u>Herr Renger</u>: Rechtliche Parameter müssen berücksichtigt werden, aber die Stadt muss endlich von dieser Energiewende etwas abbekommen.

Auch Herr Quast teilt seinen Standpunkt zu der Stellungnahme mit.

<u>Herr Kraft</u> stellt fest, dass in der Stellungnahme nur Bezug auf die Potenzialfläche Altentreptow-West genommen wird.

<u>Herr Quast</u> verdeutlicht, dass die Stellungnahme heute hier geändert werden kann. Das ist unsere Entscheidung, die Entscheidung der Stadtvertretung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) "Vorranggebiete für Windenergieanlagen" in der beigefügten Fassung gegenüber dem Regionalen Planungsverband MSE abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	17
davon anwesend:	15
Stimmberechtigt:	12
Ja- Stimmen:	12
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltung:	-
Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V:	3 Frau Rienitz-Schumacher
	Herr Schramm
	Herr Friese

^{*} Frau Porwollik nimmt wieder an der Sitzung teil.

Sitzungsdienst

Altentreptow,

An den Fachbereich Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen zur Kenntnis und Erledigung.

Ellgoth Bürgermeisterin

Stadt Altentreptow

Die Bürgermeisterin





13.03.2024

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Bereich: Zentrale Verwaltung und Finanzen

Ansprechpartner: Cornelia Saenger

E-Mail: C.Saenger@altentreptow.de

Telefon: 03961 2551 - 115 Fax: 03961 2551 - 181

Verwaltungsstandort:

Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: Datum:

Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5)
Stellungnahme im Rahman der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

I. Die Stadt Altentreptow

1. Stadt und Amtsbereich

Die Stadt Altentreptow (5.356 Einwohner) im Amt Treptower Tollensewinkel (13.801 Einwohner) im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist geschäftsführende Gemeinde für die 19 Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREB MS) ist die Stadt Altentreptow mit insgesamt 5.356 Einwohnenden gemäß Ziffer 3.2.3 als Grundzentrum der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesen.

2. Wirtschaftsstruktur

Der Amtsbereich umfasst 414 km² mit einer Einwohnerdichte von 33 Einwohner/km². Die Region ist ein Zentrum für landwirtschaftsnahe Produktions- und Handelsleistungen und umfasst 76 landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb und 979 Gewerbebetriebe. Die Verarbeitung von Milch ist ein strukturbestimmender Wirtschaftszweig. Daneben existieren weitere KMUs im Bereich Metallbau, Logistik, Handel, Bauwesen, Kranken- und Altenpflege sowie Bildungseinrichtungen.

3. Räumliche Funktion

Aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion als Grundzentrum kommt der Stadt Altentreptow insbesondere die Aufgabe zu, die Bevölkerung ihres Nachbereichs mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs, darunter auch Wohnraum, zu versorgen.

Infolge eines stetigen Wachstums der örtlichen Bevölkerung verzeichnet die Stadt Altentreptow eine hohe Nachfrage nach Wohnraum (einschließlich sozialen Wohnraums und Wohnraum für altersgerechtes Wohnen), die derzeit nicht gedeckt werden kann.

II. Planungen und Maßnahmen

1. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnquartier an der Meldorfer Straße"

Vor dem dargestellten Hintergrund hat die Stadt Altentreptow den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnquartier an der Meldorfer Straße" gefasst. Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen für den Bau eines 4 ha großen Wohnquartiers westlich der Meldorfer Straße planungsrechtlich zu ermöglichen. Dazu soll ein Allgemeinen Wohngebietes (§ 4 BauNVO) festgesetzt werden, welches die Errichtung von Mehrfamilien-, Einzel- und Doppelhäusern vorsieht sowie die Errichtung eines Begegnungszentrums. In dem Begegnungszentrum soll unter anderem ein Veranstaltungsraum für Kultur- und Freizeitangebote untergebracht werden mit einem Angebot von Waren des täglichen Bedarfs, um einen Treffpunkt für Jung und Alt zu schaffen. Es existiert bereits ein Vorentwurf zum Bebauungsplan nebst Begründung (Stand August 2023). Die Stadt Altentreptow hat mit Satzung vom 8. Februar 2022 zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre (14 Abs. 1 BauGB) erlassen.

2. Aufstellung Bebauungsplan "Grünes Gewerbegebiet" Altentreptow

- Amt Treptower Tollensewinkel hat a. Das im Rahmen eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Förderprogramms "Zukunft Region", das insbesondere strukturschwachen Regionen bei der sozial-ökologischen Transformation ihrer Wirtschaft unterstützt, mit seinem Projekt "TOLL -Tollensewinkel optimiert Land-Leben" als eines von insgesamt 12 Vorhaben aus ganz Deutschland und einzigem Vorhaben in ganz Mecklenburg-Vorpommern eine Förderzusage erhalten. Schwerpunkte des Projekts sind neben der Entwicklung grüner Gewerbegebiete, der Begleitung ortsansässiger Unternehmen auf ihrem Weg Richtung Klimaneutralität auch die Ansiedlung neuer Unternehmen mit der Entwicklung eines kommunalen Teilhabekonzeptes.
- b. Ein Teilbaustein des Projekts ist die Entwicklung eines "Grünen Gewerbegebietes" in Altentreptow an der L273. Am 21.03.2023 hat die Stadtvertretung den Aufstellungsbeschluss für das "Grüne Gewerbegebiet" Altentreptow mit der Zielsetzung zur Ausweisung eines Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) und der Ausweisung eines Industriegebietes (§ 9 BauNVO) beschlossen.

Seite 2 von 8

Ziel ist es, eine zukunftsorientierte nachhaltige Ansiedlung von verarbeitenden Unternehmen am Standort Altentreptow, unter anderem landwirtschaftliche Produkte aber auch andere voranzubringen. Dadurch soll die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt verbessert und gleichzeitig die bereits vorhandenen Energieerzeugungsanlagen in der Stadt, wie im Umland kooperativ genutzt werden.

3. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 31 "Windpark Altentreptow West"

Mit Datum vom 08.01.2020 hat die Stadt Altentreptow zudem einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 "Windpark Altentreptow West" gefasst. Planungsziel ist hier die Ausweisung eines ca. 453 ha umfassenden sonstigen Sondergebietes (SO) "Gebiete für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen" (§ 11 BauNVO). Ziel des Bebauungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich des Windparks "Altentreptow West" zu regeln. Dazu gehören insbesondere Festsetzungen im Bereich der Abstandsflächen, der Nebenhöhen sowie der Verdichtung. Eine notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 2 BauGB) gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Es existiert eine Veränderungssperre, die mit Satzung der Stadt Altentreptow zuletzt am 8. August 2023 verlängert wurde.

III. Raumordnungsplanung

Der Beschluss VV 3/23 des regionalen Planungsverbandes zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms vom 27.11.2023 weist in seinem als Anlage beigefügten Vorentwurf insgesamt drei Potenzialflächen für Windenergieanlagen westlich, östlich und südlich der Stadt Altentreptow aus, mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.024 ha:

- Potenzialfläche Nr. 21, Altentreptow West (246 ha)
- Potenzialfläche Nr. 22, Altentreptow Süd (122 ha)
- Potenzialfläche Nr. 23, Altentreptow Ost (656 ha).

IV. Abwägungsrelevanz der Planungen und Maßnahmen

Die Planungen der Stadt Altentreptow stellen sich als gewichtige Abwägungsbelange für die gegenständliche Raumordnungsplanung dar, und zwar in einer Weise, dass die Raumordnungsplanung anzupassen ist. Im Einzelnen:

Potenzialfläche Nr. 21 und künftiger B-Plan Nr. 27

a. Die östliche Grenze der Potenzialfläche Nr. 21 befindet sich in einer Entfernung von deutlich weniger als 1.000 m (ca. 800 m) zu dem geplanten allgemeinen Wohngebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohnquartier an der Meldorfer Straße". Sollte die Potenzialfläche Nr. 21 in ihrer im Vorentwurf dargestellten Weise bindendes Ziel der Raumordnung werden, wäre die Stadt Altentreptow aufgrund des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB grundsätzlich dazu gezwungen, ihre gemeindliche Bauleitplanung diesem Ziel der Raumordnung anzupassen.

Seite 3 von 8

Die Anpassungspflicht ergäbe sich aus dem Umstand, dass ein künftiges allgemeines Wohngebiet den Mindestabstand von 1.000 Metern zu einem Vorranggebiet Windenergie nicht einhalten könne.

Vgl. Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 07.02.2023, Teil 2 unter I, 1,1.1).

Um der künftigen Planung zu entsprechen, müsste das Wohngebiet um ca. 200 m von der Potenzialfläche abrücken. Diese räumliche Flexibilität besteht für die Stadt nicht. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die vorgelegte Regionalplanung, die eine "Umzingelung" des Stadtgebietes mit Potenzialflächen Windenergie zur Folge hat (siehe auch unten 3).

- b. Vor diesem Hintergrund kann sich die künftige Raumplanung als Verletzung der als Selbstverwaltungsrecht durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschätzten kommunalen Planungshoheit darstellen. Es sind nämlich keine gewichtigen Gründe ersichtlich, die eine Ausgestaltung der Potenzialfläche ausschließen, die auf die gemeindliche Planung Rücksicht nimmt. Der Umstand, dass bisher nur ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, ändert an diesem Ergebnis nichts.
- c. Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die kommunale Planung ergibt sich auch aus dem gesetzlich verankerten "Gegenstromprinzip" (§ Abs. 3 Hs 2 ROG sowie § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG). Dabei handelt es sich um ein raumordnerisches Prinzip, das die wechselseitige Beeinflussung von örtlicher und überörtlicher, von regionaler und überregionaler Planung kennzeichnet. Hiernach sollen sich die Planungen und Maßnahmen der Teilräume (hierzu zählen nach herrschender Auffassung auch die gemeindlichen Teilräume) in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes einfügen; umgekehrt soll der Gesamtraum bei seinen Planungen und Maßnahmen die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Da es das originäre Recht der Teilräume ist, ihre "Erfordernisse" und "Gegebenheiten" unter Beachtung des geltenden Rechts selbst zu regeln, folgt aus dem Gebot der Rücksichtnahme zwar kein Bestandsschutz, aber eine besonders gewichtige Einstellung Abwägung. Raumordnungsplanerische in der Festsetzungen, welche die kommunale Planungshoheit einschränken. müssen insbesondere dem Grundsatz Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Daran fehlt es hier (siehe dazu auch 3.).

2. Potenzialfläche Nr. 21 und B-Plan Nr. 31

Die mögliche Potenzialfläche Nr. 21 überlappt sich auch mit dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 31 "Windpark Altentreptow West".

3. Ungleichgewichtige Verteilung der Potenzialflächen in der Region

- a. Mit der Teilfortschreibung wird der Zweck verfolgt, die bereits im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.06.2011 rechtswirksam festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweiten und den Anteil von derzeit ca. 0.5 % der Regionsfläche auf den durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz normierten Flächenanteil auf 2,1 % durch eine über einen Raumordnungsplan gesteuerte Entwicklung zu erhöhen, bei der die Flächen für Windenergieanlagen vorab ausgewählt und planerisch gesichert werden. Zur Erreichung dieses Zwecks sieht der Vorentwurf insbesondere auch die Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 21 "Altentreptow-West" mit einer Fläche von 246 ha vor.
- b. Aus der Vorentwurfsplanung 2023 geht deutlich hervor, dass es zu einer sehr ungleichen räumlichen Verteilung der Potenzialflächen innerhalb der Planungsregion kommt. Es sind drei Bereiche um Altentreptow (West: 246 ha; Süd: 122 ha; Ost: 656 ha) als Potenzialflächen dargestellt. Der Vorentwurf selbst spricht von einer "auffälligen Häufung von Potenzialflächen [...] z.B. zwischen Demmin und Altentreptow". Es ist auch die Rede von einer "erheblichen technischen Überformung der Landschaft" (Seite 6). In der 58. Niederschrift der Verbandsversammlung ist die Rede von einer "ungleichen Betroffenheit bzw. starke[n] Konzentration Potenzialflächen, [...] die dazu führt, dass [u.a.] die Region [...] Altentreptow-Demmin die größte Last [trägt]." (Seite 8). Insgesamt sollen 12.5 % der Gemeindefläche Vorranggebietsfläche für Windenergieanlagen werden. Zum Vergleich: In den Gemeinden sollen im Durchschnitt lediglich 2,8 % ihrer Gemeindefläche als Vorrangflächen für die Windenergie festgelegt werden. Einige Gemeinden innerhalb der Region sind überhaupt nicht betroffen.
- c. Eine derart ungleiche Verteilung der Ausweisung von Windflächen in der Region erscheint insgesamt abwägungsfehlerhaft. Es ist zunächst nicht ersichtlich, wieso eine Ausweisung insbesondere der Potenzialfläche Nr. 21 in der konkreten Gestalt zwingend erfolgen müsste und diese z.B. in westlicher Hinsicht nicht auch unter geplante Wohngebiet Rücksichtnahme auf das Altentreptow reduziert werden könnte. Zwar müsste - sollte der von der Regionalen Planungsgemeinschaft bereits einkalkulierte "Puffer" ausgeschöpft sein - ggf. an anderer Stelle in der Region eine Potenzialfläche dargestellt werden. jedoch nicht Es ist nachvollziehbar, wieso dies innerhalb der Region nicht möglich sein sollte.

Eingriffe in die Rechte der kommunalen Planungshoheit müssen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich sein, d.h. sie müssen das mildeste unter gleich geeigneten Mitteln darstellen. Für die Stadt Altentreptow weniger eingriffsintensiv wäre (zumindest) eine Reduzierung der Potenzialfläche Nr. 21 unter gleichzeitiger

Seite 5 von 8

Ausweisung der Flächendifferenz an anderer, ebenso geeigneter Stelle in der Region.

Eine solche Vorgehensweise wäre nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des interkommunalen Gleichbehandlungsgebotes aus Art. 28 Abs. 2 GG erforderlich, da sich die überproportionale Inanspruchnahme von Flächen des Gemeindegebietes der Stadt Altentreptow im Verhältnis zu den anderen Gemeinden nicht sachlich begründen lässt.

d. Schließlich ist insbesondere die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 21 mit ihren 246 ha auch nicht angemessen im engeren Sinne, da der beabsichtigte Zweck (Erreichung des o.g. Flächenziels) außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in die Planungshoheit der Stadt Altentreptow aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG steht. Einerseits hat die Regionale Planungsgemeinschaft eine bundesgesetzliche Pflicht zur Flächenausweisung zu erfüllen. Dies dient letztlich beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land und soll eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, die auf erneuerbaren Energien beruht, fördern. Andererseits hat die Stadt Altentreptow ein erhebliches Interesse an der Schaffung von modernem, insbesondere auch sozialem und altersgerechtem Siedlungsentwicklung ist eine ihre originär zukommende Aufgabe, die diese in ihrer zentralörtlichen Funktion als Grundzentrum wahrnimmt.

Der Bedarf an Wohnraum ist hoch, nicht zuletzt aufgrund eines in den letzten Jahren sich stetig nach oben entwickelten Wachstums der Einwohnerzahlen, das sich infolge der mit dem TOLL-Proiekt der angestoßenen und Altentreptow durch Bundesmittel geförderten und erwünschten Maßnahmen (z.B. das "Grüne Gewerbegebiet) auch künftig absehbar so weiterentwickeln wird. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes an anderer Stelle des Gemeindegebiets ist nach umfassender Prüfung rechtlich nicht möglich. Es gibt für die Stadt Altentreptow also keine Möglichkeit, mit dem Wohngebiet an eine andere Stelle des Gemeindegebiets auszuweichen. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet. dass die Stadt Altentreptow mit den beiden Potenzialflächen Nr. 22 und Nr. 23 im Süden und im Osten ihrer Gemeindefläche bereits einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele erfüllt und zusammen mit der Potenzialfläche Nr. 21 im Westen von Potenzialflächen "umzingele ist, die die Stadt Siedlungsentwicklung deutlich limitiert bzw. diese sogar - im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum - gänzlich unmöglich machte. Demgegenüber wäre eine vollständige Aufgabe der Potenzialfläche Nr. 21 aus dem Vorentwurf nicht nötig, sondern lediglich dergestalt, dass Stadt Altentreptow die von ihr avisierte Wohnraumentwicklung mit dem Bebauungsplan Nr. 27 weiter vorantreiben kann.

V. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass der Vorentwurf 2023 in seiner jetzigen Gestalt zumindest im Hinblick auf die Darstellung der Potenzialfläche Nr. 21 "Altentreptow-West" zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Planungshoheit führte und auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung begründete. In den kommenden Verfahrensschritten bedarf es unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte einer deutlichen Ergebniskorrektur, die die Themen "technische Überformung und massive Einschränkung der Entwicklung bzw. "Umzingelung" der Stadt Altentreptow mit Windenergieanlagen berücksichtigt und ihre Abwägung einstellt. Eine Lösung besteht darin, die Potenzialfläche Nr. 21 zu verkleinern.

(Die Stellungnahme für die Stadt Altentreptow wurde von der Rechtsanwältin Margarete von Oppen und dem Rechtsanwalt Dr. David Brosende; Orth Kluth Rechtsanwälte PartG mbH, Heidestraße 9, 10557 Berlin; erarbeitet.)

Stadt Altentreptow

Grundsätzlich erkennt die Stadt Altentreptow die Herausforderungen, die mit der bundesweiten Energiewende im Zusammenhang stehen, an und stellt sich diesen auch. Und das bereits seit über 2 Jahrzehnten.

Nach dem jetzigen Entwurf der Potentialflächen für Windenergieanlagen befinden sich 2969 ha auf dem Gebiet des Amtes Treptower Tollensewinkel. Auf die Stadt Altentreptow entfallen 656 ha.

In Prozentzahlen ausgedrückt:

- Stadt Altentreptow: 12,5 % des Gemeindegebietes
- Amt Treptower Tollensewinkel: 7.2 % des Amtsbereiches.

Hinzu kommen:

- 7 Biogasanlagen
- 67 ha Solar + 1.581 ha im Verfahren
- 123 Windenergieanlagen + 39 im Verfahren.

Das wir der technischen Überformung unserer Landschaft nicht positiv gegenüberstehen ist an dieser Stelle wohl selbstredend.

Dennoch hat sich das Amt Treptower Tollensewinkel beim Bundeswettbewerb "ZukunftRegion" beworben, um unseren strukturschwachen Amtsbereich zu entwickeln und lebens- und liebenswert zu machen.

Zukunftsorientiert wollen wir in einem Grünen Gewerbegebiet an der A 20 Industrie ansiedeln. Eine zielorientierte Interessenbekundung eines großen Wasserstoffproduzenten gibt es bereits.

Auch für das Umwelt-, Wohn- und Energieareal Altentreptow/ Thalberg gibt es vielversprechende Gespräche mit Investoren für Batteriespeicher und mit einem Investor für ein großflächiges Datencenter (Bedarf 50 ha).

Ausnahmslos muss darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand zur Wohnbebauung 1000 m nicht unterschreitet und eine Gemeinde nicht in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden sollte.

Beschluss der Stadtvertretung 01/ BV/ 877/ 2024 am 12.03.2024

Thomas Kraft stellv. Präsident der Stadtvertretung Altentreptow Sitzungsleiter